

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, in der Schule und in der Freizeit ohne Einschränkungen mitmachen, mitleisten und teilnehmen zu können.

Leistungen für Bildung

Die Leistungen für Bildung können für Kinder und Jugendliche und von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besucht wird.

- Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack o. ä.).
- Mehrtägige Klassenfahrten der Schule / Mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden übernommen.
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld sowie private Ausrüstungsgegenstände (Bekleidung o. ä.).
- Schülerbeförderungskosten
Die Übernahme der Kosten ist nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule möglich, wenn diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist und vorrangige Leistungen anderer Träger nicht erbracht werden.
- Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
Angemessene ortsübliche Kosten für Nachhilfe werden übernommen, wenn u. a.
 - das Erreichen des Klassenziels
 - die Versetzung in die nächste Klassenstufe
 - in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung gefährdet ist. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
Es wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen gewährt. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit ist selbst zu erbringen.
- Leistungen für den Schulbedarf
Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 01. August eines Jahres 70,00 EUR und zum 01. Februar eines Jahres 30,00 EUR. **Für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist keine Antragstellung erforderlich.** Die Gewährung erfolgt automatisch.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Es werden monatlich 10,00 Euro gewährt. Diese Leistung kann z. B. eingesetzt werden für:
 - Beiträge für Mitgliedschaften in z. B. Sport, Kultur, Spiel,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
 - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
 - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderfreizeiten, Theaterfreizeiten).

Der Betrag von 10,00 Euro monatlich kann auch im Rahmen des Bewilligungszeitraumes, in Höhe von 60,00 bzw. max. 120,00 Euro, angespart werden.

Hinweise

Die Leistungen sind antragsabhängig. Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Es können gleichzeitig mehrere verschiedene Leistungen beantragt und bewilligt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigener Antrag erforderlich ist.

Die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen werden grundsätzlich als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, KiTa, Sportverein) erbracht.

Weitere Auskünfte können Sie erhalten beim:

- JobCenter Oberhausen (SGB II) unter der Telefonnummer: 8506 855
- Bereich Soziales der Stadt Oberhausen (SGB XII) unter der Telefonnummer: 825 6129 oder 825 2715